

Lübecker Nachrichten vom 14. Oktober 1999

1. Kreisverordnung vom 6. Oktober 1999 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Jersbek vom 25. Februar 1970

>Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der Bebauungspläne Nr. 8 und 10 b der Gemeinde Jersbek<

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Jersbek vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 47) wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt getalst:

a) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft von der Kreuzung Jersbeker Allee und der Straße Lange Reihe entlang der südwestlichen Grenze der
Jersbeker Allee bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 39/7, Von dort
auf dem Flurstück 39/36 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 39/36 untid
weiter bis auf 100 m bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 128/23 jeweils Flur 1 der Gemarkung Jersbek; verschwenkt um ca. 90' nach Südosten,
parallet zur Nordostgrenze des Flurstückes 39/38 und trifft nach 320 m auf die
nordwestliche Grenze der Straße Lange Reihe, folgt dieser Straße bis zu Kreu-

Buchstabe b) zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

Von der Ortsdurchfahrt bei km 5.680 verläuft sie in einem Abstand von durch-schnittlich etwa 40 bis 50 m parallel zur Straße Lange Reihe ostwärts. Nach-etwa 710 m knickt sie südwärts ab und überquert fast rechtwinklig die genannte Straße ca. 60 m, verschwenkt nach Westen und verläuft in dieser Richtung 730 m, knickt dann fast rechtwinklig nördlich ab und stößt auf die obengenannte Ortsdurchfahrt bei km 5.680,"

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verfäuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormam als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide, Land, 22941 Bargteheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Jersbek, 22941 Jersbek, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Bad Oldesloe, 6. Oktober 1999

Kreis Stormarn Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Istral.